50. Kann auf Grund einer zum Bertragsinhalt gemachten Preis-Freizeichnungsklausel der Lieferant in der Zwischenzeit bis zur Lieferung je nach dem weiteren Steigen der Preise beliebig oft eine Preiserhöhung fordern?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. März 1922 i. S. H. (Befl.) w. H. (Al.). VII 455/21. I. Landgericht Zwidau. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Die obige Frage wurde verneint aus folgenden Grunben:

... Die Rlaufel, die an fich schon zugunften bes Lieferanten eingefügt ift und ben anberen Bertragsteil entsprechend belaftet, fann nach Treu und Glauben mit Rudficht auf bie Berkehrsnitte und bie Sicherheit bes Beschäftsverkehrs nicht babin ausgelegt werben, baß fie bem Lieferanten bas Recht gibt, bis jum Zeitpuntte ber tatfachlichen Lieferung je nach bem zwischenzeitlichen Steigen ber Preife, mit immer wieber neuen Forberungen von Breiserhöhungen hervorzutreten. Forbert er zu einer Beit, wo bie Lieferung in naber Aussicht fteht, eine Breiserhöhung, fo gibt er bamit feinen Billen fund, bie Lieferung au diefem Breife, fur beffen Berechnung ihm die amifchenzeitliche Unberung und eine etwa weiter voraussehbare Steigerung ber Breisverhaltniffe eine genügende Grundlage bieten, ju bewirfen und fich enbgultig an biefen Breis ju binben; bas auf Grund ber Rlaufel ihm zustehende Recht ift damit erschöpft, und ber andere Teil muß fid im Intereffe ber Sicherheit bes Beichaftsverkehrs barauf verlaffen konnen, bag er bie Lieferung zu bem geforberten erhöhten Preise nun Will ber Lieferant fich im Sinblick auf die auch wirklich erhalt. Unficherheit ber weiteren Geftaltung ber Preisverhaltniffe nicht fest binden, sondern fich bie Rechte aus ber Rlaufel noch weiter fichern, fo ift es seine Sache, bas mit genugenber Deutlichkeit burch einen entfprechenben Borbehalt jum Ausbruck zu bringen.